



## **Vollzugsstufenmodell Arbeitsexternat aus Massnahmen im Vollzugszentrum Klosterfiechten**

### **Die Institution**

Das Vollzugszentrum Klosterfiechten ist eine kantonale Vollzugsinstitution am Stadtrand von Basel, welche sämtlichen aussenorientierten Vollzugsformen unter einem Dach vereint. Ein interdisziplinäres Team deckt eine umfassende Präsenz vor Ort ab. Die Kernkompetenz des Behandlungsteams liegt in der risikoorientierten Begleitung und sozialen Reintegration von Verurteilten in der letzten Phase des Vollzugs, wobei eine durchgehende Betreuung durch konstante Bezugspersonen angestrebt wird.

Die interne forensisch-therapeutische Betreuung zeichnet sich durch personelle Konstanz aus, welche unter Umständen auch über die bedingte Entlassung hinaus weitergeführt werden kann. Vollzugsöffnungen werden mit modernen digitalen Rückkoppelungsmöglichkeiten begleitet und könnten situativ zusätzlich auch mittels Electronic Monitoring (EM) überwacht werden.

### **Zielsetzung**

Das Vollzugsstufenmodell definiert fünf Vollzugsstufen, denen allgemeine Vollzugsziele zugeordnet sind, welche für den Übertritt in die nächste Stufe erreicht werden müssen. Mit den schrittweisen Öffnungen erfolgt eine kontinuierliche Heranführung an ein Leben in Freiheit. Das Durchlaufen einer Vollzugsstufe dauert in der Regel 2 - 3 Monate.

### **Ausrichtung**

Das Arbeitsexternat ist im progressiven Vollzug von Massnahmen die Stufe nach dem offenen stationären Vollzug und vor dem Wohn- und Arbeitsexternat oder der bedingten Entlassung. Gemäss Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB kann eine Massnahme in der Form des Arbeitsexternats vollzogen werden, wenn «nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.»

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz regelt den Vollzug des Arbeitsexternats in seiner Richtlinie vom Januar 2018<sup>1</sup>. Anzahl und Dauer der Urlaube und Ausgänge sollen schrittweise erhöht werden. Pro Woche kann maximal ein Urlaub von längstens 48 Stunden Dauer bewilligt werden.

Das VZK kann an 5 Tagen zum Zweck der Arbeit verlassen werden. Bei einem Arbeitspensum von 100% stehen dafür 60 Stunden pro Woche zur Verfügung, der Arbeitsweg ist darin eingeschlossen. Bei einer Teilzeitanstellung reduziert sich der zeitliche Umfang anteilmässig.

Während des Vollzugs des Arbeitsexternates darf die Schweiz nicht verlassen werden, Ausweispapiere (ID, Pass, Ausländerausweis) sind in den Effekten hinterlegt.

Das persönliche Umfeld des Klienten muss uns bekannt und langfristig thematisierbar sein.

<sup>1</sup> <http://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

## Allgemeine Anforderungen

Folgende Voraussetzungen und Verhaltensweisen muss der Klient erfüllen:

- Vorliegen einer Arbeitsstelle oder Tagesstruktur im Umfang von mindestens 50 %, welche mittels Arbeitsvertrag und Arbeitgebervereinbarung bestätigt ist
- Adäquates Sozialverhalten auf der Gruppe und gegenüber Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hausordnung, insbesondere hinsichtlich Abstinenzvorgaben, Absprachefähigkeit und Pünktlichkeit.
- Finanzverwaltung durch die Leitung des VZK
- Erfüllen von allfälligen Auflagen oder Weisungen des Gerichts oder der Vollzugsbehörde
- Verlässlichkeit an der internen Arbeitsstelle
- Kooperationsbereitschaft und Engagement zum Erreichen der Vollzugsziele
- Medikamentencompliance
- Konstruktive und transparente Zusammenarbeit mit TherapeutIn und fallführender Person

## Durchlaufen der Vollzugsstufen

Mit Versetzung ins Arbeitsexternat delegiert die Vollzugsbehörde die Kompetenz für das Durchlaufen der Vollzugsstufen in der Regel an die Leitung des VZK, welches die Vollzugsbehörde über die Versetzung in eine neue Vollzugsstufe informiert. Bei Fehlverhalten kann eine interne Rückstufung vorgenommen werden, worüber die Vollzugsbehörde informiert wird. Bei groben Verstössen gegen die Hausordnung oder bei Verlust der Arbeitsstelle kann die AEX-Bewilligung widerrufen werden.

## Arbeitssituation

Der Klient arbeitet im Umfang von mindestens 50% ausserhalb des VZK. Dabei werden Arbeitsverhältnisse im 1. und 2. Arbeitsmarkt sowie Praktika und Anstellungen durch Temporärfirmen akzeptiert. Der Arbeitgeber ist in jedem Fall über die Vollzugssituation informiert und muss eine Arbeitgebervereinbarung mit dem VZK unterzeichnen. Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen Fallführenden VZK und der Arbeitsstelle statt.

Wir empfehlen eine Teilzeitanstellung von 50-90%, um Überforderungstendenzen entgegenzuwirken. Das VZK kann auf ein breites Netzwerk an Arbeitgebern im 1. und 2. Arbeitsmarkt zurückgreifen und zeichnet sich durch guten Zugang zu Nischenarbeitsplätzen aus.

## Finanzen

Der Lohn oder Lohnersatz muss zwingend auf das interne Konto des Klienten ausbezahlt werden, welches durch die Leitung des VZK verwaltet wird. Von eigenen Konti müssen monatlich unaufgefordert Auszüge vorgelegt werden.

Es wird die Berechnung des Vollzugskostenanteils erstellt, um eine Beteiligung an den Vollzugskosten durch die Vollzugsbehörde prüfen zu lassen. Der Klient finanziert seine Krankenkassenprämien und externe Verpflegung in der Regel selber. Er erhält schrittweise mehr Verantwortung für seine finanziellen und administrativen Angelegenheiten übertragen. Kann er diese nicht wahrnehmen, wird die Errichtung einer entsprechenden Beistandschaft geprüft.

## Therapeutische Anbindung

Die interne therapeutische Anbindung wird fortgesetzt. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Klienten, dass er diese Termine auch bei einem 100% Pensum regelmässig wahrnehmen kann. Eine Reduktion der Therapiefrequenz ist auf Initiative des Behandlers möglich. Der Therapeut muss die Versetzung in die jeweils nachfolgende Vollzugsstufe empfehlen.

Vollzugsstufe 1	
<b>Umfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbegleitete Ausgänge zur Arbeit an 5 Tagen / Woche</li> <li>- Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich jeweils 2 Stunden</li> <li>- Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich)</li> <li>- Maximaldauer eines Beziehungsurlaubes: 16 Stunden</li> <li>- Späteste Rückkehrzeit: 2 Uhr</li> </ul>
	Beziehungsurlaub: maximal 48 STUNDEN PRO MONAT
<b>Progression innerhalb der Vollzugsstufe</b>	- Schrittweise Erhöhung der unbegleiteten Beziehungsurlaube von 12 auf 16 Stunden
<b>Voraussetzung für Versetzung in Vollzugsstufe 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen</i></li> <li>- <i>Vollzugsplan wurde erstellt, besprochen und unterschrieben</i></li> <li>- <i>Externe Übernachtungen werden bewilligt sofern eine überprüfbare Urlaubsadresse vorliegt – diese Person wird auf Strafregistereinträge überprüft und muss sich vorgängig persönlich im VZK vorstellen.</i></li> <li>- <i>Die Ablösung von der Sozialhilfe hat stattgefunden.</i></li> <li>- <i>Schuldensituation ist bekannt</i></li> <li>- <i>Akonto Einzahlungsscheine für Steuern und Ratenzahlungen gemäss Vorinstitution liegen vor</i></li> <li>- <i>Übernahme der eigenen Krankheitskosten, allenfalls Einreichen eines Gesuchs um individuelle Prämienverbilligung IPV</i></li> <li>- <i>Die Arbeitgebervereinbarung liegt unterschrieben vor</i></li> </ul>
<b>Taschengeld</b>	Wird wöchentlich montags ab 17 Uhr ausbezahlt

<b>Vollzugsstufe 2</b>	
<b>Umfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbegleitete Ausgänge zur Arbeit an 5 Tagen / Woche</li> <li>- Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich jeweils 2 Stunden</li> <li>- Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich)</li> <li>- zwei externe Übernachtungen pro Monat sind möglich, wobei ein Beziehungsurlaub maximal 24 Stunden dauern kann</li> </ul>
	Beziehungsurlaub: maximal 80 STUNDEN PRO MONAT
<b>Progression innerhalb der Vollzugsstufe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schrittweise Erhöhung der unbegleiteten Beziehungsurlaube auf 24 Stunden</li> <li>- Steigerung der Übernachtungsfrequenz von 1 auf 2 Mal pro Monat</li> </ul>
<b>Voraussetzung für Versetzung in Vollzugsstufe 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen</i></li> <li>- <i>Berechnung des Vollzugskostenanteils wurde erstellt</i></li> <li>- <i>Lohnabrechnungen werden unaufgefordert monatlich vorgewiesen</i></li> <li>- <i>Ein eigenes Konto liegt vor</i></li> </ul>
<b>Taschengeld</b>	Wird zweiwöchentlich montags ab 17 Uhr ausbezahlt

<b>Vollzugsstufe 3</b>	
<b>Umfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbegleitete Ausgänge zur Arbeit an 5 Tagen / Woche</li> <li>- Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich jeweils 2 Stunden</li> <li>- Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich)</li> <li>- Pro Monat sind drei externe Übernachtungen möglich, wobei ein Beziehungsurlaub maximal 36 Stunden dauern darf</li> </ul>
	Beziehungsurlaub: maximal 100 STUNDEN PRO MONAT
<b>Progression innerhalb Vollzugsstufe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schrittweise Erhöhung der unbegleiteten Beziehungsurlaube auf 36 Stunden</li> <li>- Steigerung der Übernachtungsfrequenz von 2 auf 3 Mal pro Monat</li> </ul>
<b>Voraussetzung für Versetzung in Vollzugsstufe 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen</i></li> <li>- <i>Zuverlässige Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen wie Alimente, laufende Steuern, Schuldentilgung, Genugtuungszahlungen etc.</i></li> <li>- <i>Kontoauszüge werden unaufgefordert monatlich vorgewiesen</i></li> </ul>
<b>Taschengeld</b>	Wird monatlich auf eigenes Konto ausbezahlt

<b>Vollzugsstufe 4</b>	
<b>Umfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbegleitete Ausgänge zur Arbeit, an 5 Tagen / Woche</li> <li>- Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich jeweils 2 Stunden</li> <li>- Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich)</li> <li>- Pro Monat sind vier externe Übernachtungen möglich, wobei ein Beziehungsurlaub maximal 48 Stunden dauern darf</li> </ul>
	Beziehungsurlaub: maximal 144 STUNDEN PRO MONAT
<b>Progression innerhalb Vollzugsstufe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schrittweise Erhöhung der unbegleiteten Beziehungsurlaube auf 48 Stunden</li> <li>- Steigerung der Übernachtungsfrequenz von 3 auf 4 Mal pro Monat</li> </ul>
<b>Voraussetzung für Versetzung in Vollzugsstufe 5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen</i></li> <li>- <i>Administrative Aufgaben werden zuverlässig erfüllt (Krankenkassenrückerstattungen, Bezahlen der persönlichen Rechnungen, rechtzeitiges Einreichen Steuererklärung usw)</i></li> </ul>
<b>Taschengeld</b>	Wird monatlich auf eigenes Konto ausbezahlt. Weitere Budgetposten können ebenfalls zur Eigenverantwortung überwiesen werden.

<b>Vollzugsstufe 5</b>	
<b>Umfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbegleitete Ausgänge zur Arbeit, an 5 Tagen / Woche</li> <li>- Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich total 2 Stunden</li> <li>- Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich)</li> <li>- Pro Monat sind vier externe Übernachtungen möglich, wobei ein Beziehungsurlaub maximal 48 Stunden dauern darf</li> </ul>
	Beziehungsurlaub: maximal 192 STUNDEN PRO MONAT
<b>Progression innerhalb Vollzugsstufe</b>	- Schrittweise Erhöhung des monatlichen Stundenkontingents auf maximal 192 Stunden
<b>Voraussetzung für Antrag auf weitere Vollzugslockerungen (WAEX in eigener Wohnung oder betreuter Wohnform)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen</i></li> <li>- <i>Eine budgetkonforme Unterkunft ist nachweisbar vorhanden ((Unter)Mietvortrag muss vorgelegt werden)</i></li> <li>- <i>Eine Arbeitsstelle mit gesichertem Einkommen respektive eine Tagesstruktur mit Ersatzeinkommen liegen weiterhin vor</i></li> <li>- <i>Kontakt mit der Bewährungshilfe besteht</i></li> </ul>
<b>Taschengeld</b>	Wird monatlich auf eigenes Konto ausbezahlt. Weitere Budgetposten können ebenfalls zur Eigenverantwortung überwiesen werden.